

Die Zehn Gebote als theologisches Thema in der Schultheologie und bei Luther

Seminarleiterin: Ninna Jørgensen

Berichterstatlerin: Ninna Jørgensen

Als Grundlage für die Diskussion diente die Predigtreihe Luthers, die 1518 in redigierter Gestalt unter dem Titel »Decem praecepta Wittenbergensi praedicata populo« erschien. Darüber hinaus hatten die Teilnehmer eigene Beiträge in näherer oder fernerer Anknüpfung an das Thema vorbereitet.

Die Bedeutung dieser Predigtreihe, die – wie von mehreren Teilnehmern hervorgehoben wurde – bisher ein Stiefkind der Lutherforschung war, wurde in dem Einleitungsreferat der *Seminarleiterin* unterstrichen. Ihrer Gattung nach ist sie ein »praeceptorium« und deshalb mit den (spät-)mittelalterlichen Praeceptorien vergleichbar. Die ursprünglichen Predigten, deren genauere Datierung noch am ersten Seminartag lebhaft diskutiert wurde, sind Luthers erste bekannte Beschäftigung mit dem Dekalog. In ihnen klingt das Echo der Lektüre von Augustins »De spiritu et littera« nach, u. a. in der noch in »Eine kurze Form etc.« 1520 ausgesprochenen Überzeugung, die Ordnung der Katechismusstücke sei von Gott selbst beschlossen. Denn der Dreiklang »tötendes Gesetz – revelatio der Gnade – Gebet / demütige Zuflucht zur Barmherzigkeit Gottes« ist fast wörtlich Augustin entlehnt. Diese Beobachtung könnte die anstehende Forschungsfrage auflockern, warum Luther (und die lutherischen Länder!) die übliche Ordnung dennoch beibehalten haben, nach der die Kinder ihre religiöse Erziehung mit dem Vaterunser anfangen. Luther zielt nicht auf den praktischen katechetischen Unterricht, sondern auf die »dispositio ordinatissima«, die er so vorgefunden habe. Seine theologische Aufwertung der Zehn Gebote war

schon durch seine akademische Tätigkeit etwas Naheliegenderes und dürfe nicht zu eng auf dem Hintergrund spätmittelalterlicher Beichtpraxis gesehen werden.

Eröffnet wurde die Diskussion durch zwei Beiträge, die sich direkt mit der gemeinsamen Textbasis beschäftigten.

Uwe Rieske-Braun hat in seinem Referat die rechtfertigungstheologischen Aussagen in der Auslegung des Ersten Gebotes einer theologisch-geschichtlichen Analyse unterworfen. Dies ist unter Berücksichtigung der Diskussionsüber den jungen Luther und sein Durchbruchserlebnis geschehen. Zwischen den 1516 gehaltenen Predigten und ihrem Druck 1518 liege nach dem Urteil von Martin Brecht, Oswald Bayer, Matthias Kroeger eine bedeutsame Reifungsphase vor, während Ernst Bizer zuvor, etwa in der Römerbriefvorlesung 1515/16 noch eine Betonung der humilitas als heilsdisponierender conditio humana beobachtete. Die Predigtreihe blieb in dieser Debatte vermutlich deshalb weitgehend unberücksichtigt, weil in ihr die Behandlung des zeitgenössischen Aberglaubens dominiert. Es werden aber bei der Behandlung des Ersten Gebotes die theologischen Linien der weiteren Behandlung dieser Thematik aufgenommen, die über die Kritik am zeitgenössischen abusus hinausführen. Der Sinn der prohibitiven Formulierung »Non habebis« ist es, eher die vergangene Sünde aufzuweisen, denn die zukünftige zu verhindern. Alle Sünde wider das Erste Gebot entsteht aus der Unterschätzung der Sünde – die die securitas mit sich bringt – und dementsprechend der Heilstat Christi. Die fides Christi ist das einzig wirksame

remedium wider die latent vorhandene menschliche Neigung sowohl zur inneren als zur äußeren Idolatrie. Die eingehende und detaillierte Kritik Luthers an den Mißbräuchen der Heiligenverehrung ist demnach ein Produkt dieser reifenden rechtfertigungstheologischen Prämissen Luthers, die in ihrem Grundgehalt vielleicht bereits in den gehaltenen Predigten zu finden sind.

Diese Prämissen könnten also – wenn die übliche Datierung hält! – schon 1516 vorgelegen haben. Hier wird die *superbia* als Übertretung des Ersten Gebotes ausgelegt, indem Luther sich gegen diejenigen wendet, »qui pro vero deo idolum sapientiae et iustitiae suae colunt«. Für sie sei Christus umsonst gestorben. Als Alternative zu dieser vom Hochmut gespeisten Idolatrie ist die Demut ein Korrelat des Glaubens. Der Glaube kann sich (gegen Bizer!) nicht anders verhalten. Diese Demut ist nicht als meritorische menschliche *activitas* zu verstehen, die das Heilswerk Christi zu ergänzen hat. Vielmehr spürt die *fides* in der Konzentration auf Christus zugleich die Radikalität der eigenen bleibenden Sündhaftigkeit und kann sie allein darum tragen, sofern sie *propter Christum* ignoriert werden darf. Auf dem Hintergrund dieser Ausführungen hat Rieske-Braun sich skeptisch geäußert, ob sich die (frühe) Datierung der rechtfertigungstheologisch pointierten Passagen der Predigtreihe durch Erich Vogel-sang (ZKG 1931) halten läßt.

Direkt in Fortführung dieses Beitrags hat Jörg Haustein einige Forschungsergebnisse aus seiner Arbeit mit denselben Texten vorgelegt, da er infolge Krankheit auf ein angekündigtes längeres Referat hat verzichten müssen. Haustein hat die praktischen Aspekte und die seelsorgerischen Motive der Predigten sowie des Praeceptoriums besonders unterstrichen. Die Wittenberger Bevölkerung wurde durch diese Predigten, die den Charakter einer katechetischen Bildungsveranstaltung trugen, praktisch auf die Reformation vorbereitet. Als ein *Novum* bezog Luther die Heiligenpredigten mit in seine Pre-

digten über die Texte des Kirchenjahres ein, statt wie üblich die Sermones de tempore von denen de sanctis zu trennen. Die in dieser Gattung beheimateten Ausführungen über Häresie hat er – weil schon selbst angeprangert? – ausgelassen. Direkt auf Rieske-Brauns Referat bezogen hielt Haustein die frühe Datierung der Predigten für unproblematisch. Sogar der Hinweis auf Luthers eigene Rede gegen die Ablassmißbräuche gebe kein sicheres Indiz für eine spätere Datierung ab, da Luther hier durchaus seine eigene (frühere) Predigt-tätigkeit im Blick haben könne.

In der anschließenden Diskussion, die sich weithin um die Datierungsfrage zentrierte, hat Leif Grane Näheres über den Unterschied der früheren und späteren Akzentuierungen wissen wollen, während Johannes Brosseder auf die durchaus positive, anregende Funktion der von Bizer ausgelösten Diskussion hingewiesen hat.

Schließlich hat Ursula Stock darauf aufmerksam gemacht, daß die Auslegung des Fünften Gebotes in der dem Praeceptorium zugrundeliegenden Predigtreihe zu diesem Thema auskunftreich sein könnte. Dieser Anregung zustimmend hat die Seminarleiterin entschieden, den »Sermo: Dominica II. Adventus« (»Pauperes evangelizantur«) wegen seiner Thematisierung der »Johannes-der-Täufer-Funktion« und des »duplex officium euangelii« eigens zu lesen, um einer vorzeitigen Konzentration auf das Erste Gebot vorzubeugen. Dafür reichte die Zeit aber nicht aus.

Am zweiten Seminartag wurde Luthers spätmittelalterlicher Hintergrund entsprechend seiner eigenen Bedeutung behandelt, und zwar sowohl hinsichtlich der Laienkatechese wie auch der akademischen Theologie. Zuerst behandelte Elfriede Starke das Grabmal des Pfarrers Johannes Lupi. Danach ging Leif Grane den Kommentar Gabriel Biels (1410-1495) zur *distinctio* 37 des 3. Buches der Sentenzensammlung des Petrus Lombardus (um 1100-1160) durch und bewertete ihn als Sammelbecken der spätscholastischen Beschäftigung mit dem Dekalog.

Lupi war Leutpriester und erster Kaplan an der Peterskirche in Frankfurt am Main. 1478 erschien sein Beichtbüchlein »Vor die anhebenden Kynder und ander zu bichten in der ersten Bycht«. Sein Grab schmückt ein Sandsteinrelief mit einer bildlichen Dekalogdarstellung, die sich deutlich von den zahlreichen Illustrationen der Zehn Gebote im Holzschnitt und auch in der wesentlich weniger umfänglichen Malerei abhebt. Jeweils vorgehaltene Finger zeigen die Zählung der Gebote an. Die Darstellungen veranschaulichen die Übertretungen der Gebote. Dieses didaktische Mittel erklärt sich daraus, daß die katechetische Unterweisung der Vorbereitung auf die Beichte diene. Kunsthistorisch kann der Gedenkstein eher der zeitgenössischen Buchillustration als der spätgotischen Plastik zugeordnet werden.

Direkt daran anknüpfend hat die *Seminarleiterin* den Inhalt von Lupis »Opusculum« erörtert. Es ist ein Manuale für Pfarrer, das ihnen nicht nur als Beichtvätern Formeln mitteilt, sondern auch genaue Anweisungen für ihre Predigt über die Katechismusstücke und ihre Katechese »in ambone«. Die Gebote wurden unter der »franziskanischen« Behauptung der »Leichte« und »Süßigkeit« des Jochs Christi gepredigt. Sie seien leichter zu halten als nicht zu halten. Ihre Beachtung führe zur ewigen Seligkeit, deshalb sei jedes von ihnen wichtig. Die mnemotechnische Regel, die Gebote mit den Fingern zu zählen, wurde durch Predigten verbreitet, in denen darauf hingewiesen wurde, daß Gott uns eben aus diesem Grunde zehn Finger und zehn Zehen gegeben habe.

Anschließend hat *Elfriede Starke* noch kurz die Wittenberger Zehn-Gebote-Tafel Lucas Cranachs (1472-1553) aus dem Jahre 1516 erläutert.

Im Sentenzenkommentar von Luthers scholastischem Lehrvater Biel wird der Dekalog unter der Kategorie des Unaufgebaren im natürlichen Gesetz behandelt. Das Gesetz wird übergeordnet als *signum notificativum rationis* definiert, da kein Gesetz verpflichtet, das nicht bekannt geworden ist. Es ist dreifach bekannt

gegeben worden, mentale, vocale, scriptum, also sowohl durch das natürliche Licht als auch durch Offenbarung. Alles ist in den Liebesgeboten zusammenfaßt, von denen der Dekalog eine Explikation ist. Wie bei Johannes Duns Scotus (1265-1308) sind nicht alle Gebote im Dekalog *stricte de lege naturae*. Unter *dubia* wird diskutiert, wie weit ihre Beachtung zu *opera formata* verpflichten, was sie nur dann tun, wenn man durch sie die ewige Seligkeit erlangen will. Es ist also keine Sünde, die Gebote nicht im absoluten Sinn – das heißt nach der *Intentio* des Gesetzgebers: durch Liebe – zu halten; schon die Behauptung sei absurd. Von daher muß Luthers Auffassung betrachtet werden, daß die Scholastiker Gottes Gebote nicht ernst genommen haben.

Der dritte Seminartag war Luthers Verständnis der Zehn Gebote in einem weiteren theologischen Kontext gewidmet. *Rudolf Mau* erläuterte die »Erste Tafel« des Dekalogs als Thema reformatorischer Theologie und hatte zu diesem Zweck eine Textsammlung vorbereitet, die zu einer fruchtbaren Debatte führte. *Ursula Stock* hat die Stichwörter »lex« und »praeceptum« im lateinischen Sachregister zur WA (Schriften) einer »Erprobung am Seminarthema« unterzogen. Zusätzlich hat *Reinhold Rieger* in den letzten zehn Minuten das Stichwort »Gesetz« im deutschen Teil des Sachregisters erörtert.

Die ersten drei, auf Gott gerichteten Gebote bilden eine innere Einheit (mit klarer Dominanz des Ersten Gebotes), die durch die Verwendung des Bildes von den beiden Tafeln unterstrichen wird. Ihr korrespondiert ein ganzheitliches Gottesverhältnis des Menschen, durch die anthropologische Trias »Herz – Mund – Werk« ausgedrückt. Gleichzeitig stehen die drei ersten Gebote in einem sehr abwechslungsreichen Verhältnis zueinander, vergleichbar der innertrinitarischen Perichorese, eindrucksvoll durch einen goldenen Ring in »Von den guten Werken« veranschaulicht. Für Melancthon wird die lutherische Weise, über die drei ersten Gebote zu reden, zu einem Markenzeichen refor-

matorischer Theologie, während – wie er behauptet – die Gegner nur die zweite Tafel beachten. Bei Melanchthon selbst tritt aber eine Akzentverschiebung ein, indem er die zweite Tafel eher der bürgerlichen Welt zuordnet, während die erste die Rechtfertigung betrifft, so daß also nicht mehr alle Gebote unmittelbar aus dem ersten fließen. An das erste Gebot knüpft Luther definitionsähnliche Aussagen zum Begriff »Gott« oder genauer: zum Ausdruck: »einen Gott haben«. Seine Erfüllung – Vertrauen – läßt allein Gott den einen Gott sein. Über den Christusglauben als Erfüllung des Ersten Gebotes habe Luther, so Mau, gerade in den »Decem praecepta ...« durch einen theologischen Klärungsprozeß Klarheit gewonnen, so daß er später applikativen Gebrauch davon machen kann, ohne den ganzen Prozeß ständig nachvollziehen zu müssen.

Anschließend hat Jörg Haustein den Vergleich zwischen Luther und Melanchthon unter Hinweis auf das von ihm herausgegebene Buch »Philipp Melanchthon: ein Wegbereiter für die Ökumene« angefochten.

Ursula Stock ging einleitend auf die Verfahrensweisen des lateinischen Sachregisters zur WA (Schriften) ein. Im Artikelstichwort »praeceptum« ist die Predigtreihe der »Decem praecepta ...« mit einer Auswahl von 39 – möglichst charakteristischen – Belegen vertreten, die meisten unter den Gliederungsschlagwörtern »decalogus« und »peccatum«. Unter »decalogus« wird u. a. die geläufige Unterscheidung von »affirmativ« und »negativ« formulierten Geboten

nach biblischem Sprachgebrauch durch einige Belege kritisch beleuchtet. Gegenüber der – zu den scholastischen Finsternissen zu zählenden – abschwächenden Rede vom »bloß negativen« Sinn der Verbote beschreibt Luther die »negativa« als von größerer Vehemenz, um die schon geschehene und gegenwärtige Sünde aufzuzeigen: dies sei in allen Geboten das Wichtigere. Umgekehrt enthalten alle Gebote, auch die dem Wortlaut nach negativen, »secundum spiritum« gedeutet einen positiven Sinn. Dies verdeutlicht Luther z. B. zum Fünften und Sechsten Gebot, wo er in seine Auslegungen auch die Seligpreisungen einbezieht: »quod spiritualis intelligentia istorum praeceptorum negativorum sit ista affirmativa, ut mitis et casti simus intus et foris ...« Luther hat traditionelles Gut kritisch gesichtet und in der Wittenberger Gemeinde verwendet.

Die Ausführungen von Ursula Stock und ihrem Kollegen wurden mit Interesse und Nachfragen aufgenommen. Kritisch wurde u. a. gefragt, ob die fides Christi als Erfüllung des ersten Gebotes angemessen berücksichtigt sei.

Am vierten und letzten Seminartag bestimmte der Beitrag von Johannes Brosseder das Thema, der einen theologischen Strukturvergleich zwischen Luthers kleinem Katechismus und der nachfolgenden römischen Katechismusdarstellung vollzogen hat. Der Darlegung folgte eine erregte Diskussion, die mit der Beendigung des Seminars nicht zu Ende war und so die reichen Möglichkeiten des Themas auch für weitere Studien aufzeigte.